

In 2022 wurden insgesamt

5.801.842,28 EUR

für Leistungen der Angebote Bildung und Teilhabe an alle Personenkreise im Sozialleistungsbezug ausgereicht.

Aufwendungen nach Rechtskreisen

Anspruchsberechtigte	Aufwendungen
SGB II	4.505.832,10 EUR
Wohngeld- und Kinderzuschlag	1.050.548,05 EUR
SGB XII	76.876,24 EUR
AsylbLG	168.585,89 EUR

Für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII und AsylbLG erfolgt die Finanzierung nicht aus der oben genannten Bundesbeteiligung, sondern in kommunaler Verantwortung und aus der Pauschale nach dem Aufnahmegesetz.

Erstattungen und Aufwand für die Angebote Bildung und Teilhabe nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz

Erstattung 2022 in EUR	Aufwand 2022 in EUR	Abweichung in EUR
3.758.407,29	5.556.380,15	1.797.972,86

In 2019 war die Abweichung zwischen Erstattung und Aufwand 562.556,44 EUR, d. h. in dieser Höhe wurden zusätzlich kommunale Mittel eingesetzt, 2020 überstiegen die Erstattungen die Aufwendungen um 32.789,52 € und in 2021 stellt sich fast ein Ausgleich dar.

Der Bund erstattet den Ländern und Kommunen die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe nach § 46 Abs. 8 Satz 1 SGB II für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, dem Bundeskindergeldgesetz.

Die Erstattung orientiert sich an den Gesamtaufwendungen der Leistungen nach § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe) des Vorjahres der genannten Rechtskreise und den Gesamtaufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung). In 2022 waren dies 5,0 %. Auch wenn der Prozentsatz gegenüber 2021 um 0,2 Prozentpunkte erhöht wurde, entsteht durch geringere Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft ein wesentlich höherer Fehlbetrag, der durch die Kommune gedeckt werden muss.

Das Ergebnis der Revision für 2022 ist in den Monaten Juni/Juli 2023 zu erwarten, davon sind die Erstattungen des Bundes für das Haushaltsjahr 2023 abhängig.

Der Ausschuss wird über das Resultat in Kenntnis gesetzt.

Personalaufwendungen für das Jobcenter - SGB II Bereich und den FB Soziales für die Bearbeitung der Anspruchsberechtigten nach dem BKGG.

Erstattung 2022 in EUR	Aufwand 2021 in EUR	Abweichung in EUR
712.996,73	1.069.035,33 davon JC: 840.245,66 FB 50: 228.789,67	356.038,60

Die Herleitung der Erstattung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der Kosten der Unterkunft und Heizung. Hiervon entfallen 1,2 % auf die Personalkostenerstattung.

Die Abweichung zwischen der Erstattung des Bundes und den tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von 356.038,60 EUR wird durch die Kommune finanziert.

Folgend der Vergleich der Aufwendungen der Haushaltsjahre 2019 bis 2022 - Aufwendungen aller Personenkreise.

Hier wird deutlich, welche Auswirkungen die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie auf die Umsetzung der Angebote Bildung und Teilhabe hatten.

Leistung	2019 in EUR	2020 in EUR	2021 in EUR	2022 in EUR
Klassenfahrten/Tagesausflüge	572.006,02	88.678,47	65.089,31	530.812,74
Schülerbeförderung	1.557,30	1.656,00	1.809,40	3.554,38
Lernförderung	771.679,74	980.188,95	963.394,46	1.399.833,61
Mittagessen	1.897.169,09	1.781.743,00	1.559.567,10	2.563.591,56
Teilhabe	163.520,04	220.837,76	187.302,53	208.423,18
Schulbedarf	902.836,08	1.010.901,45	1.031.218,52	1.085.626,81

Deutlich wird der Rückgang bei den Klassenfahrten und Tagesausflügen und bei der Teilhabe aufgrund der pandemiebedingten Maßnahmen. Der Rückgang 2021 beim Mittagessen ist der krankheitsbedingten Abwesenheit der Mitarbeiterin über einen längeren Zeitraum geschuldet. Dadurch konnte die Abrechnung gegenüber den Caterern nur mit großer zeitlicher Verzögerung, teilweise erst in 2022, erfolgen.

Eine Einschränkung des Angebotes für die Leistungsberechtigten war damit nicht verbunden. Die Anbieter der Lernförderung hatten sich auf die geänderte Situation schnell eingestellt und auf Online-Nachhilfe umgestellt.

Bei dem Angebot Teilhabe ist im Aufwand eine Steigerung von 2019 zu 2020 zu erkennen. Dies führen wir auf die Erhöhung des Teilhabebetrages von 10,00 EUR auf 15,00 EUR und die Auskehrung des evtl. Restbetrages zurück. Trotz der erfolgten Einschränkungen in den Einrichtungen und der Vereinsarbeit durch die Pandemie wurden die Beiträge für Vereine erhoben und gezahlt.

Bei dem Angebot persönlicher Schulbedarf spiegelt sich die Anpassung des Betrages an die Regelsatzanpassung gem. Regelsatzfortschreibungsverordnung wider (2020 – 150 €; 2021 – 154,50 €; 2022 – 156,00 €)

Zur Information die Aufwendungen 2022 nach Leistungen und Rechtskreisen in EURO.

	SGB II	WG/KiZ	AsylbLG	SGB XII
Tagesausflüge/ mehrtägige Klassenfahrten	381.863,99	128.814,73	13.603,35	6.530,67
Schülerbeförderung	2.174,20	100,00	0,00	1.280,18
Lernförderung	1.250.756,84	80.608,37	59.197,10	9.271,30
Mittagessen	1.882.663,27	584.712,45	51.675,52	44.540,32
soziokulturelle Teilhabe	145.445,08	53.206,50	7.821,00	1.950,60
Schulbedarf	842.928,72	203.106,00	36.288,92	13.303,17
Gesamt	4.505.832,10	1.052.719,15	168.585,89	76.876,24

Mit der pandemischen Lage und den daraus erwachsenen Einschränkungen bei den persönlichen Vorsprachen für Eltern musste auf telefonische Rücksprachen und Kontakte per E-Mail zurückgegriffen werden. Dies klappte in der Regel auch sehr gut. Der Kontakt zu Schulen, Kitas und Leistungsanbietern erfolgte in der Regel ebenfalls telefonisch oder online. In Ausnahmefällen wurde auch mit vorheriger Terminvergabe gearbeitet.

In 2022 ist wieder ein wenig Normalität bei der Umsetzung von Leistungsangeboten eingeleitet. Als Zielsetzung für 2023 steht, die Inanspruchnahme von soziokulturellen Teilhabeleistungen zu erhöhen. Wir hoffen auf gute und effektive Gespräche zwischen Bearbeitern, Eltern, Leistungsanbietern und Einrichtungen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete für Bildung und Soziales